



Perg, am 20.07.2022
Claus Jungwirth DW 401
claus.jungwirth@stadt.perg.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg vom 19.07.2022 zur:

Änderung des Marktrechtes.

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idgF., wird im Zusammenhang mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idgF. verordnet:

Artikel I

§ 1 Wochenmarkt

Ort: Hauptplatz Perg

Marktzeiten: an Dienstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr
an Freitagen von 07:00 bis 21:00 Uhr
an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr
wenn dies keine Feiertage sind

Warengruppen: Auf dem o.a. Markt dürfen folgende Waren feilgeboten und verkauft werden: Regionstypische Lebensmittel, Citrusfrüchte und exotische Früchte, Blumen, Blumen- und Gemüsepflanzen, Gestecke, Naturkosmetikprodukte, Kunsthandwerk.

Die Verabreichung von traditionellen Speisen und Getränken ist zulässig. Sie ist von der Marktverwaltung zu untersagen oder auf bestimmte Zeiten, Speisen und Getränke einzuschränken, wenn

- a) nicht ausreichend Raum zur Verfügung steht oder
- b) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken eine Störung des Marktbetriebs und der Anrainer zu erwarten ist.

§ 2 Christkindlmarkt

Ort: Hauptplatz Perg

Marktzeiten: 3 Tage von Freitag bis einschließlich zweiten Adventsontag eines jeden Jahres

Freitag von 12:00 bis 22:00 Uhr

Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr

Sonntag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Warengruppen: Waren und Gegenstände, wie sie üblicherweise bei einem Christkindl- oder Weihnachtsmarkt angeboten werden

§ 3 Gebrauchtwarenmarkt

- Ort:** Parkplatz des Einkaufszentrums Perg (Teile der Parz. 2701/1 und 2715/1 GB Perg)
- Marktzeiten:** von März bis einschließlich Oktober jeden Jahres an Sonntagen im zweiwöchigen Rhythmus jeweils von 06:00 bis 13:00 Uhr
- Warengruppen:** gebrauchte Waren und gebrauchte Gegenstände aller Art

Artikel II

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Anton Froschauer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.perg.at/amtssignatur>
Signatur aufgebracht von Anton Froschauer, 20.07.2022 10:53:05